



---

## **Materialzusammenstellung**

### Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. September 2022 zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld  
und anderer Regelungen**  
20/3494

A. Mitteilung .....	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen .....	3
C. Stellungnahmen eingeladenener Verbände	
Zentralverband des Deutschen Handwerks .....	4
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände .....	9
Deutschen Gewerkschaftsbundes .....	12
Bundesagentur für Arbeit .....	17
Handelsverband Deutschland - HDE - e.V. ....	23
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten .....	29



## Mitteilung

Berlin, den 21. September 2022

**Die 24. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 26. September 2022, von 10:00 Uhr bis ca. 11.30 Uhr  
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1  
MELH  
Sitzungssaal: MELH 3.101**

Sekretariat  
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87  
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal  
Telefon: +49 30 - 227 3 14 87  
Fax: +49 30 - 227 3 04 87

**Achtung!  
Abweichender Sitzungsort!**

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### **Einzigster Punkt der Tagesordnungspunkt**

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen**

**BT-Drucksache 20/3494**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

**Federführend:**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**  
Wirtschaftsausschuss  
Haushaltsausschuss

**Voten angefordert für den: 28.09.2022**



## **Liste der Sachverständigen**

### **Verbände und Institutionen:**

**Deutscher Gewerkschaftsbund**

**Bundesagentur für Arbeit**

**Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung**

**Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.**

**Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.**

**Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie**

**Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten**

**Handelsverband Deutschland e.V.**

**Gesamtmittel | Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall-  
und Elektro-Industrie e.V.**

**Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung**



---

**Schriftliche Stellungnahme**  
Zentralverband des Deutschen Handwerks

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. September 2022 zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld  
und anderer Regelungen**  
20/3494

**Siehe Anlage**

## Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld und zum Entwurf einer Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen

Berlin, 22.09.2022

### Zusammenfassung

Mehr noch als während der Finanz- und Wirtschaftskrise hat sich das Kurzarbeitergeld für die Betriebe und die Beschäftigten im Handwerk in den vergangenen Jahren während der COVID-19-Pandemie bewährt. Arbeitsplätze konnten gesichert werden, gleichzeitig wurden jene Betriebe, die von umfassenden Schließungen betroffen waren, mit Hilfe der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge von den Remanenzkosten der Beschäftigung entlastet.

Vor diesem Hintergrund ist die geplante Verlängerung der erleichterten Zugangsbedingungen zum Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2022 aus Sicht des Handwerks zu begrüßen. Sie ist sachlich in Anbetracht der andauernden und kumulativen Belastungen der Betriebe angesichts der zunehmenden Auswirkungen des Ukraine-Kriegs in Form von Lieferkettenproblemen, Materialengpässen sowie dramatisch steigenden Energiekosten unverzichtbar.

Ebenso ist die Verlängerung der Verordnungsermächtigungen zu den besonderen Krisenregelungen beim Kurzarbeitergeld sinnvoll. Somit kann die Bundesregierung auf dem Verordnungsweg sehr kurzfristig Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld erlassen und auf eine sich ggf. verschlechternde Konjunktur-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage reagieren.

Allerdings braucht es in der sich abzeichnenden Lage weiterer unmittelbarer Hilfen für belastete Unternehmen, gerade für die kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks. Viele Handwerksbetriebe verfügen mittlerweile kaum noch über Ressourcen und Liquidität, um eine weitere, möglicherweise längere Zeit andauernde Krise zu überstehen. Daher drängt der ZDH die Bundesregierung seit langem, schnellstmöglich ein umfassendes Entlastungspaket für Handwerk und Mittelstand zu beschließen, das vor allem direkte

Hilfen für besonders betroffene Unternehmen sowie eine angebotsseitige Dämpfung der Energiepreise beinhaltet. Denn, wie bereits während der Hochzeiten der Corona-Pandemie, umfassen die verbleibenden ungedeckten Kosten für die Betriebe im Handwerk mehr Posten als nur die der Beschäftigung.

Wie bereits in den vergangenen Jahren ist der Mangel an Fach- und Arbeitskräften im Handwerk enorm. Die Betriebe wollen daher auch in schwierigen Zeiten unbedingt an ihren Beschäftigten festhalten. Die Bundesregierung sollte die Entwicklung hierbei genau im Auge behalten und in Abhängigkeit vom Verlauf der Energiekrise und der Konjunktur- und Wirtschaftsentwicklung die Wiedereinführung der (ggf. teilweisen) Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und die Änderung der Zugangsvoraussetzungen zeitnah prüfen und erforderlichenfalls umsetzen. Dies umso mehr, als derzeit ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld ausgeschlossen ist, wenn Betriebe allein durch höhere Energiekosten belastet werden. Was in der Vergangenheit eine plausible Prämisse gewesen sein mag, ist im Falle weiterer extremen Preissteigerungen oder möglicher Energieversorgungsengpässe jedoch der falsche Weg.

## **Im Detail**

### **Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld**

Mit der Verlängerung der erleichterten Zugangsbedingungen zum Kurzarbeitergeld erhalten Handwerksbetriebe in dieser Hinsicht Planungssicherheit – zunächst bis zum Jahresende. Die erleichterten Zugangsbedingungen gelten für Betriebe, die innerhalb der gesetzlichen Bezugsdauer von zwölf Monaten über den 30. September 2022 hinaus kurzarbeiten müssen. Ebenfalls profitieren Betriebe, die ab 1. Oktober 2022 neu oder nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung erneut Kurzarbeit anzeigen.

Betriebe, die bis Ende September 2022 bereits die Höchstbezugsdauer überschritten haben, können hingegen die erleichterten Zugangsbedingungen nicht nutzen. Dies könnte im Einzelfall zu Härten führen. Die Auswirkungen dieser Regelung sollte laufend geprüft und die Zugangsbedingungen entsprechend angepasst werden.

## **Schnelle Handlungsfähigkeit der Bundesregierung in Krisensituationen**

Mit der Verlängerung der Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung bzw. des Übertrags etwaiger Verordnungsermächtigungen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf die Bundesregierung bis zum 30. Juni 2024 wird der notwendige Spielraum für ein schnelles Reagieren ermöglicht. So sind zum Beispiel die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit kurzfristig möglich, die Verlängerung der Bezugsdauer oder auch die Wiedereinführung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge.

Auch kann die Bundesregierung kurzfristig die Bundesagentur für Arbeit entlasten, wenn es wieder zu einer großen Antragswelle kommen sollte. Sie kann zum Beispiel die zu prüfenden Voraussetzungen vereinfachen, indem die Möglichkeit des Verzichts auf den Einsatz von Arbeitszeitguthaben und Urlaub zur Vermeidung der Kurzarbeit sowie Möglichkeit für die Betriebe, die Anzeige von Kurzarbeit auch im Folgemonat noch vornehmen zu können, geschaffen werden.

Dies sollte in jedem Fall mit Blick auf die derzeit laufenden Abschlussprüfungen zum Kurzarbeitergeld genutzt werden. Hier sind in Anbetracht der Überlastung der Bundesagentur für Arbeit sowie der Betriebe und ihrer Lohnbuchhaltung weitere Vereinfachungen dringend geboten. Ein erheblicher Anteil der noch offenen Abschlussprüfungen umfasst Zeiträume im ersten Halbjahr 2020, die aufgrund der begrenzten Rückrechnungstiefe der Lohnbuchhaltungsprogramme zu massiven bürokratischen Belastungen der Betriebe (und Steuerberaterbüros) führen. Hier wären Vereinfachungen, wie eine Stichprobenauswahl und/oder eine Untergrenzenregelung für die Durchführung einer Abschlussprüfung sinnvoll.

Sollte es aufgrund einer sich verschärfenden Wirtschaftskrise zu einem umfassenden Einsatz von Kurzarbeit kommen, so ist – wie dies bereits in der Corona-Pandemie der Fall war – sicherzustellen, dass die dafür von der Bundesagentur für Arbeit aufgewendeten Beitragsmittel durch einen entsprechenden Zuschuss aus dem Bundeshaushalt kompensiert werden.

## **Streichung der Hinzuverdienstmöglichkeiten eines Minijobs bei Kurzarbeit**

Entgegen den Ankündigungen im Referentenentwurf kommt es offenbar nicht zu einer Verlängerung der Hinzuverdienstregelung eines Minijobs bei Bezug von Kurzarbeitergeld. Für die Möglichkeit des anrechnungsfreien Hinzuverdiensts durch Aufnahme eines Minijobs während der Kurzarbeit wird ebenfalls eine entsprechende bis zum 30. Juni

2023 befristete Verordnungsermächtigung geschaffen. Sowohl für Betriebe als auch für Beschäftigte in Kurzarbeit war diese Regelung in Krisenzeiten sehr hilfreich und hat eine sowohl finanziell als auch bürokratisch entlastende Wirkung entfaltet. Aus Sicht der betroffenen Betriebe im Handwerk sprechen wir uns daher für eine Verlängerung der Regelung aus.

**Ansprechpartner/in:** Dr. Marlene Schubert

Abteilung: Arbeitsmarktpolitik  
+49 30 20619-183  
dr.schubert@zdh.de · www.zdh.de

**Herausgeber:**

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin  
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter [www.zdh.de](http://www.zdh.de)





---

**Schriftliche Stellungnahme**  
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. September 2022 zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld  
und anderer Regelungen**  
20/3494

**Siehe Anlage**

# ***Krisenregelungen zum Kurzarbeitergeld lösen nicht das Preisproblem in der Energiekrise***

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen ([BT-Drs. 20/3494](#))**

23. September 2022

## ***Zusammenfassung***

Die vorausschauende Verlängerung der Verordnungsermächtigungen zu den besonderen Krisenregelungen beim Kurzarbeitergeld ist sinnvoll. Die Bundesregierung kann so im Falle einer Eskalation der aktuellen Lage im Ordnungswege Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld erlassen und bleibt somit auch nach dem 30. September 2022 kurzfristig handlungsfähig. Kurzarbeitergeld hat in der COVID-19-Pandemie viele Arbeitsplätze gesichert und hat sich im Falle konjunktureller Krisen mit einem vorübergehenden Arbeitsausfall bewährt.

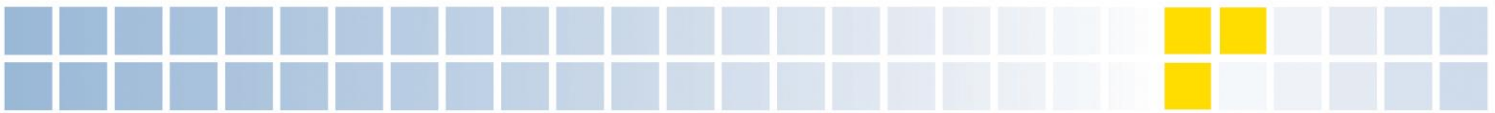
Für den Fall einer erneuten ggf. sogar über den Umfang der COVID-19-Pandemie hinausgehenden Krise sollte schnellstmöglich ein massentauglicheres und aus Steuermitteln finanziertes Kriseninstrument zur Beschäftigungssicherung ausgearbeitet und vorbereitet werden.

Grundsätzlich gilt, dass das Kurzarbeitergeld kein Allheilmittel für jede Art von Krise sein kann. In der aktuellen Situation braucht es vorrangig Maßnahmen, die auf die Weiterführung der Produktion und die Stabilisierung von Lieferketten abzielen. Wirksame Maßnahmen sind gefragt, die nicht nur die Symptome mildern, sondern die Ursachen bekämpfen. Dazu gehört insbesondere ein rasches Handeln der Politik, um die Energiemärkte zu normalisieren.

## ***Im Einzelnen***

### ***Schnelle Handlungsfähigkeit der Bundesregierung in Krisensituationen sichern***

Aufgrund der aktuell bestehenden großen Unsicherheiten (COVID-19-Pandemie, Gasversorgung) in den nächsten Wochen und Monaten ist es richtig, die bestehenden Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung in § 109 Absatz 5 und § 421c Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) nicht auslaufen zu lassen oder einzuschränken, sondern bis zum 30. Juni 2023 – unter weitestgehender Zusammenfassung sowie Vereinheitlichung der Voraussetzungen - zu verlängern. Dies gilt auch für die Verordnungsermächtigung in § 11a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), welche die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit ermöglicht. Nahtlosigkeit wäre durch das Inkrafttreten der geplanten Regelungen zum 1. Oktober 2022 sichergestellt. Damit erhielte die



Bundesregierung auch über den 30. September 2022 hinaus die Möglichkeit, Krisen-Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld durch Verordnung zu erlassen.

Weiterhin auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 109 Abs. 8 SGB III den anrechnungsfreien Hinzuverdienst durch Aufnahme eines Minijobs während der Kurzarbeit (§ 421c Absatz 1 SGB III) zu ermöglichen, ist vertretbar. So können die von Kurzarbeit Betroffenen ihre Entgeltausfälle selbst ausgleichen. Wenn keine Anrechnung erfolgt, bedeutet dies auch für die BA eine Vereinfachung des Abrechnungs- und Antragsverfahrens.

### **Verfahrensvereinfachungen für die BA entlasten Unternehmen und die Verwaltung**

Durch die Abrechnung und Abschlussprüfung der Kurzarbeit ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) stark belastet und auch die Unternehmen mit sehr großen administrativen Aufwänden konfrontiert. Eine weitere Krisensituation mit ähnlichem Ausmaß wie in der COVID-19-Pandemie kann die BA nicht ohne weitere administrative Entlastungen bewältigen. Die zeitnahe Auszahlung der Leistung war eines der Kernstücke des Erfolges des Instrumentes der Kurzarbeit. Daher ist es zu begrüßen, dass die Verordnungsermächtigungen in Bezug auf Verfahrensvereinfachungen für die BA bei den Prüfungen der Anspruchsvoraussetzungen des Kurzarbeitergeldes ausgeweitet werden sollen. Insbesondere wenn sich die Lage weiter zuspitzen sollte, wird es auch für die Bearbeitung der aktuell noch offenen Abschlussprüfungen aus der COVID-19-Pandemie weiterer administrativer Erleichterungen bedürfen.

Für den Fall einer erneuten, ggf. sogar über den Umfang der COVID-19-Pandemie hinausgehenden Krise sollte zudem schnellstmöglich ein massentauglicheres und aus Steuermitteln finanziertes Kriseninstrument zur Beschäftigungssicherung ausgearbeitet und vorbereitet werden.

#### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

#### **Abteilung Arbeitsmarkt**

T +49 30 2033-1400

[Arbeitsmarkt@arbeitgeber.de](mailto:Arbeitsmarkt@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.



---

**Schriftliche Stellungnahme**  
Deutscher Gewerkschaftsbund

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. September 2022 zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld  
und anderer Regelungen**  
20/3494

**Siehe Anlage**

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes  
*zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP:  
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen  
beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen sowie zum Entwurf einer  
Verordnung der Bundesregierung – Verordnung zur Änderung der Kurzarbei-  
tergeldzugangsverordnung*

23.09.2022

## Zusammenfassung

Kurzarbeit hat sich während der Corona-Pandemie als wirksames Instrument zur Stabilisierung der Beschäftigung erwiesen. Arbeitnehmer\*innen bleiben von den negativen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit verschont und können Krisenzeiten in ihrem Unternehmen ohne Arbeitsplatzverlust überbrücken. Arbeitgeber müssen sich nach Beendigung der Kurzarbeit nicht um die Einstellung von neuem Personal sowie dessen Einarbeitung kümmern und entsprechende Ressourcen dafür aufbringen. Dies gilt auch für den Angriffskrieg in der Ukraine. Kurzarbeit verhindert auch hier Entlassungen. Lieferausfälle, Rohstoffmangel oder unterbrochene Handelsbeziehungen als Auswirkungen des Ukraine-Krieges werden voraussichtlich weiter andauern. Auch wenn sich der Arbeitsmarkt trotz der wirtschaftlichen und politischen Unsicherheiten robust zeigt, reagieren Betriebe jetzt schon auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch mit weniger Einstellungen (s. Presseinformation des IAB vom 25.08.2022). Zudem kann sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt deutlich verschlechtern, wenn sich die oben genannten Problemlagen infolge des Angriffskrieges verschärfen oder es sogar zu Gasrationierungen kommt.

Daher begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass mit dem Verordnungsentwurf die erleichterten Bedingungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld (Absenkung des Mindestfordernisses der vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) um weitere drei Monate bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Das geschieht auf Basis der Verordnungsermächtigung des § 421c Abs. 5 SGB III. Durch die Fortsetzung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass es Betriebe gibt, die bisher allein aufgrund der Zugangserleichterungen für ihre Beschäftigten Kurzarbeit anzeigen konnten.

Darüber hinaus wird mit dem Gesetzentwurf eine Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Einführung notwendiger Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld geschaffen. Auch dieser Gesetzentwurf wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften befürwortet, damit die Möglichkeit gegeben ist, auf die weitere Entwicklung der pandemischen Lage und die Auswirkungen des Angriffskrieges flexibel zu reagieren.

Deutscher Gewerkschaftsbund  
DGB Bundesvorstand  
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

**Evelyn Räder**  
Abteilungsleiterin

[evelyn.raeder@dgb.de](mailto:evelyn.raeder@dgb.de)

Telefon: 030/24 060-399  
Telefax: 030/24 060-771

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)



Das Defizit im Haushalt der BA ist vor allem auf die Ausgaben für die Pflichtleistungen auf Grund von Kurzarbeit zurückzuführen. Das rechtfertigt, das voraussichtliche Defizit im Haushalt der BA auch im Jahr 2022 durch Liquiditätshilfen auszugleichen und diese zum Jahresende in einen nicht rückzahlbaren Bundeszuschuss umzuwandeln, sodass die BA am Ende des Jahres 2022 schuldenfrei ist. Das gilt erst recht, wenn die Gaskrise in gleichem Maße wie die Pandemie durch Kurzarbeit abgedeckt werden soll. Nur so kann die Handlungsfähigkeit der BA gewährleistet und die im Koalitionsvertrag definierte Rolle der BA in der Qualifizierung und dazugehöriger Beratung stark gemacht werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die arbeitsmarktpolitische Gestaltung des Strukturwandels.

## **Zu den Vorhaben im Einzelnen:**

### **1. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen**

Mit dem Gesetzentwurf soll die Bundesregierung in die Lage versetzt werden, auch nach dem 30. September 2022 umfassend und kurzfristig handlungsfähig zu sein und im Bedarfsfall im Verordnungswege Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld erlassen zu können. Bis zum 30. Juni 2023 könnte sie im Verordnungswege den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld regeln sowie die vollständige oder teilweise Erstattung der vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung vorsehen. Die Möglichkeit der Verlängerung der maximalen Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt wäre wie im bislang geltenden Recht auf maximal 24 Monate begrenzt. Ermächtigt für die Verlängerung wäre zukünftig allein die Bundesregierung. Zudem hätte die Bundesregierung bis zum 30. Juni 2023 die Möglichkeit, Verfahrensvereinfachungen auch für die Bundesagentur für Arbeit bei den Prüfungen der Anspruchsvoraussetzungen des Kurzarbeitergeldes zu regeln (durch den Verzicht auf Einsatz von Erholungsurlaub, Arbeitszeitguthaben und negativen Arbeitszeitsalden; Rechtzeitigkeit der Anzeige über den Arbeitsausfall auch noch im Folgemonat). Die Verordnungsermächtigung zur Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Leiharbeit in § 11a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird bis Mitte 2023 verlängert. Schließlich wird die Bundesregierung bis zum 30. Juni 2023 ermächtigt, zu regeln, dass das Einkommen aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird.

Vor dem Hintergrund der während der Corona-Pandemie gesammelten Erfahrungen, insbesondere, dass in Krisensituationen eine sehr kurzfristige Anpassung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld über einen vorher nicht abschätzbaren Zeitraum erforderlich sein kann, befürworten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Verlängerung der pandemiebedingten Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung. Damit bleibt diese auch weiterhin kurzfristig handlungsfähig, wenn sich insbesondere die Störungen in den Lieferketten infolge des Angriffskriegs auf die Ukraine verschärfen. Das Fehlen der Vorprodukte kann die Produktionstätigkeiten der Betriebe unmittelbar erheblich beeinträchtigen, ebenso mögliche Versorgungsengpässe beim Gas.



Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges setzen bereits jetzt viele Betriebe stark unter Druck. Sollten sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten verstärken oder es sogar zu Gasrationierungen kommen, werden voraussichtlich viele Betriebe die von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit nicht mehr stemmen können. Daher befürworten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass die Möglichkeit zur Erstattung der Remanenzkosten bestehen bleibt.

Gleiches gilt für die Ermächtigung der Bundesregierung zur Verlängerung der maximalen Bezugsdauer auf 24 Monate bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Denn ein Ende des Angriffskrieges ist aktuell nicht absehbar.

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum im Zuge der Neufassung die bisherige Ermächtigung an das BMAS in § 109 Abs. 1 SGB III entfallen soll und nur noch die Bundesregierung durch Verordnung die Bezugsdauer verlängern kann.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass die Öffnung der Kurzarbeit für die Leiharbeit weiterhin ermöglicht wird, da in dieser Branche sonst eine Entlassungswelle drohen könnte. Dazu müsste die Verordnungsermächtigung genutzt werden, um die ausgelaufene Regelung zu reaktivieren.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 7. September 2020 dargelegt, sehen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften in der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes den richtigen Weg – gegenüber der Erleichterung eines Hinzuverdienstes zum Kurzarbeitergeld. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse dürfen gegenüber anderem Hinzuverdienst nicht bevorzugt werden. Diese Regelung bestand für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2022 bereits in § 421c Abs. 1 S. 3 SGB III. Anschließend lief sie aus, doch gab es seit dem 1. Juli 2022 auf Grundlage der Ermächtigung des § 421c Abs. 5 SGB III die Möglichkeit der Verlängerung per Verordnung. Es ist zu begrüßen, dass von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wurde. Ebenso ist zu begrüßen, dass die Regierungsfractionen davon Abstand genommen haben, allein Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung auf Dauer anrechnungsfrei zu stellen, wie es noch in der Formulierungshilfe vorgesehen war. Dass die nun geplante Verordnungsermächtigung im neuen § 109 Abs. 8 SGB III zumindest bis zum 30. Juni 2023 befristet werden soll, ist demgegenüber eine Verbesserung. Es ist zwar die zeitliche Befristung einer Rechtsverordnung mit der Ausnahmeregelung zu geringfügiger Beschäftigung vorgesehen, die Verlängerungsmöglichkeit jedoch nicht weiter zeitlich eingegrenzt.

Während der Pandemie in Deutschland hatten in der Spitze sechs Millionen Beschäftigte Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Die Bearbeitung von Anzeigen und Anträgen auf Kurzarbeit hat bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) enorme personelle Ressourcen gebunden. Daher begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die inhaltlichen Erweiterungen der Verordnungsermächtigungen (Verzicht auf den Einsatz von Urlaub oder Arbeitszeitguthaben), um Entlastungen bei der Prüfung der Voraussetzungen für die BA zu schaffen, um in einer möglichen Krisensituation die Handlungsfähigkeit der BA und die zeitnahe Erstattung des Kurzarbeitergeldes sicherzustellen.



Dass – anders als noch in der Formulierungshilfe – alle Verordnungsermächtigungen bis Juni 2023 befristet werden, gleicht einerseits die Geltungsdauer der Ermächtigungen einander an. Andererseits wird sie dadurch für einige der Ermächtigungen deutlich verkürzt. Es bleibt die Gefahr, dass die Bundesregierung im Zeitraum bis Ende Juni 2023 aufgrund einer unsicheren wirtschaftlichen Lage die notwendige Dauer von Sonderregelungen zur Kurzarbeit nicht einschätzen kann.

## **2. Verlängerung der erleichterten Bedingungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld**

Mit der Verordnung werden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 die Zugangserleichterungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld verlängert, so dass es für Betriebe bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin ausreichend ist, wenn mindestens 10 Prozent ihrer Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (regulär mindestens ein Drittel). Zur Vermeidung der Kurzarbeit sollen die Beschäftigten nach wie vor keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen müssen.

Die Ermächtigung wird jedoch nicht auf den neuen § 109 SGB III gestützt, sondern auf § 421c Abs. 5 SGB III, dessen Verordnungsermächtigung noch bis zum 30. September 2022 gilt. Von den erweiterten Möglichkeiten der neuen Ermächtigunggrundlage wird vorerst kein Gebrauch gemacht.

Die Erweiterung des Zeitraumes für den erleichterten Zugang für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften begrüßt. Die bewährte Regelung zur Erleichterung des Zuganges zu Kurzarbeitergeld stellt sicher, dass auch über den 30. September 2022 hinaus Beschäftigungsverhältnisse durch eine Verlängerung der vereinfachten Zugangsvoraussetzungen stabilisiert sowie Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Insolvenzen vermieden werden. Ob die Verlängerung bis 31. Dezember 2022 ausreicht, bleibt jedoch abzuwarten.

## **3. Stark gestiegene Energiepreise gefährden Produktion in Deutschland**

Immer mehr Betriebe sehen sich gezwungen, auf die aktuelle Energielage mit einem Zurückfahren der Produktion oder einer zumindest teilweisen Aufgabe von Geschäftsbereichen zu reagieren. Besonders stark betroffen ist die energieintensive Wirtschaft. Angesichts der ex-tremen Energiepreisteigerungen müssen dringend weitere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Insolvenzen zu vermeiden und Beschäftigung zu sichern.





---

**Schriftliche Stellungnahme**  
Bundesagentur für Arbeit

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. September 2022 zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld  
und anderer Regelungen**  
20/3494

**Siehe Anlage**

# Öffentliche Anhörung des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen

## Vorbemerkung

- Die Neufassung des § 109 SGB III sieht bis 30.06.2023 Verordnungsermächtigungen für Zugangserleichterungen beim Kurzarbeitergeld vor. Darüber hinaus soll die Verordnungsermächtigung zur Einbeziehung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern in die Kurzarbeit bis zum 30.06.2023 verlängert werden. Sie entsprechen teilweise den in der COVID19-Pandemie geschaffenen Sonderregelungen.
- Die Verordnungsermächtigungen zur Erhöhung der maximalen Bezugsdauer werden in einer Regelung zusammengeführt. Sie ist identisch mit der derzeit gültigen Vorschrift des § 109 Abs. 1a SGB III.
- Die Nutzung der Verordnungsermächtigungen setzt außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt voraus. Dies sollte aus Gründen der schnellen und transparenten Administrierbarkeit nicht dazu führen, dass der Geltungsbereich der Verordnungen auf bestimmte Regionen oder Branchen beschränkt wird.
- Soweit die Verordnungsermächtigungen genutzt werden, führt dies zu Mehrausgaben. Diese sind aus Mitteln des Bundes zu finanzieren.

**Inhaltsverzeichnis**

1	Artikel 1 Nr. 1 .....	3
1.1	Bewertung .....	3
2	Artikel 2.....	4
2.1	Bewertung .....	5
3	Finanzielle Auswirkungen .....	5

## Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung:

### 1 Artikel 1 Nr. 1

Der Gesetzesentwurf sieht eine Neuordnung des § 109 SGB III vor. Es sollen fünf Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt geschaffen bzw. verlängert werden. Die Verordnungen sind jeweils zu befristen. Die Verordnungsermächtigungen mit Ausnahme der nachfolgend genannten Nr. 1 treten zum 30.06.2023 außer Kraft. Die Verordnungsermächtigung zur Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeit soll bis 30. Juni 2023 verlängert werden.

1. Verlängerung der maximalen Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf bis zu 24 Monate.
2. Absenkung des erforderlichen Anteils mindestens von einem Entgeltausfall betroffener Beschäftigten auf bis zu zehn Prozent.
3. Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf den Einsatz von Erholungsurlaub und/oder von Arbeitszeitguthaben bzw. der Bildung negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung der Kurzarbeit.
4. Vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.
5. Zulassung einer Anzeige über Arbeitsausfall auch im Monat nach dem Beginn des Arbeitsausfalls.
6. Hinzuverdienst aus einer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Minijob) dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet

#### 1.1 Bewertung

Es ist für die BA nachvollziehbar, dass die Verordnungsermächtigungen zum Kug strukturiert werden und die Voraussetzungen für ihren Erlass vereinheitlicht werden sollen. Dadurch werden für Zeiten, in denen derartige Sonderregelungen Erleichterungen bringen können, die Grundlagen geschaffen, um agieren zu können. Darüber hinaus wird durch das Zusammenfassen der verschiedenen Ermächtigungsgrundlagen Rechtsklarheit geschaffen.

Auch inhaltlich ist der Umfang der möglichen Zugangsvereinfachungen und Sonderregelungen geeignet, eine Entlastung der Betriebe zu schaffen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Bis auf den Verzicht auf die Einbringung von Erholungsurlaub und Arbeitszeitguthaben sowie die geplante Regelung des § 109 Abs. 7 SGB III entsprechen die Erleichterungen den im Rahmen der COVID19-Pandemie genutzten Sonderregelungen.

Für den Erlass der Rechtsverordnungen sind außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt erforderlich. Nach der vorgesehenen Begründung sei dies durch eine krisenhafte Situation gekennzeichnet, die branchen- oder

regionenübergreifend erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung oder den Arbeitsmarkt hat. Im Hinblick auf die Umsetzbarkeit der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnung muss klargestellt werden, dass mit diesen Rechtsverordnungen festgesetzten Sonderregelungen keinen auf Branchen oder Regionen eingegrenzten Anwendungsbereich haben. Wenn sie erlassen werden, müssen sie für alle Betriebe in Kurzarbeit gelten.

Die geplanten Regelungen können für die Betriebe und die BA in Zeiten einer über das normale Maß hinausgehender wirtschaftlicher Schwankungen Entlastung bringen. Insbesondere der Verzicht auf die Einbringung von Erholungsurlaub und Arbeitszeitguthaben bzw. die Bildung negativer Arbeitszeitsalden reduziert die Notwendigkeit bei den Betrieben Erklärungen und Nachweise anzufordern. Die nachträgliche Zulassung der Anzeige im Folgemonat kann dazu führen, dass Rechtsbehelfe gegen ablehnende Entscheidungen wegen verspäteter Anzeige vermieden werden können. Auch die Anrechnungsfreiheit aus einem Minijob reduziert den Aufwand für Arbeitgeber und BA, da bei der Aufnahme eines Minijobs während der Kurzarbeit weder Unterlagen vorzulegen noch Beträge dem Ist-Entgelt hinzuzurechnen sind.

Bei der Verordnungsermächtigung zur Verlängerung der Bezugsdauer ist zu berücksichtigen, dass mit dem Kurzarbeitergeld vorübergehende Arbeitsausfälle ausgeglichen werden sollen. Bei längeren Arbeitsausfällen besteht immer das Risiko, dass die Zahlung von Kurzarbeitergeld notwendige Transformationsprozesse in Betrieben verhindert bzw. verdeckt. Die Möglichkeit während der Kurzarbeit zu qualifizieren, wurde bislang kaum in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind Arbeitsausfälle mit sehr langen Bezugszeiten im dreistufigen Verfahren der Kurzarbeit mit hohem Aufwand verbunden.

Sofern es jedoch zu einer massenhaften Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld – wie z.B. im Rahmen der COVID19-Pandemie oder im Falle eines Gaslieferstopps – kommt, ist dies nur mit erheblichen Einschränkungen der weiteren Aufgaben der BA insbesondere im Vermittlungs- und Beratungsbereich administrierbar. Um einer solchen Situation zu begegnen, sind die mit der Formulierungshilfe vorgesehenen (administrativen) Entlastungen weder für die Betriebe noch für die BA ausreichend.

Der hohe Aufwand resultiert aus dem dreistufig ausgestalteten Verfahren aus Anzeige des Arbeitsausfalls, monatlicher Abrechnung mit vorläufiger Bewilligung und Abschlussprüfung. Dieser Aufwand muss im Falle einer massenhaften Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld vermieden werden. Daher ist es aus Sicht der BA erforderlich, zusätzlich zu den geplanten Verordnungsermächtigungen ein neues Instrument für die massenhafte Inanspruchnahme zu entwickeln.

## **2 Artikel 2**

Der Gesetzesentwurf beinhaltet eine Ermächtigung zum Erlass einer befristeten Verordnung, mit welcher die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeit geregelt werden kann.

## **2.1 Bewertung**

Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeit ist geeignet, eine Entlastung für Betriebe der Zeitarbeitsunternehmen in Zeiten einer über das normale Maß hinausgehender wirtschaftlicher Schwankungen zu schaffen

## **3 Finanzielle Auswirkungen**

Soweit aufgrund der Ermächtigungen Rechtsverordnungen erlassen werden, führen diese zu Mehrausgaben. Durch die Zugangserleichterungen wird der Kreis der berechtigten Betriebe erweitert. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge würde für alle Arbeitsausfälle zu einer Erhöhung der abgerechneten Leistungen führen. Die Regelungen insgesamt können auch einen Anreiz setzen zumindest teilweise Kurzarbeit anzuordnen und damit zu mehr angezeigten Arbeitsausfällen führen, als es ohne Sonderregelungen der Fall wäre.

Eine Defizithaftung per Bundesdarlehen ist hierfür nicht ausreichend, da in diesem Fall die Belastung letztlich im BA-Haushalt verbliebe. Die Schadlosstellung des BA-Haushalts sollte durch Übernahme der Mehrausgaben einer auf Basis der Verordnungsermächtigung getroffenen Regelung (finanzielle Folgen der Verordnung) erfolgen. Diese Mehrausgaben sind aus Mitteln des Bundes zu finanzieren. Denn soweit entsprechende Rechtsverordnungen erlassen werden, wird der versicherte Leistungsumfang ausgeweitet. Die Arbeitslosenversicherung allein kann allerdings nicht für die Verlängerung des vereinfachten Zugangs, insbesondere in krisenhaften Situationen eintreten. Daher wäre eine Entlastung der Versichertengemeinschaft erforderlich.



---

**Schriftliche Stellungnahme**  
Handelsverband Deutschland e.V.

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. September 2022 zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld  
und anderer Regelungen**  
20/3494

**Siehe Anlage**

# Stellungnahme

---

**zur öffentlichen Anhörung am 26. September 2022 um 10:00 Uhr  
im Ausschuss für Arbeit und Soziales  
zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-  
NEN und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Ver-  
ordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer  
Regelungen“**

(Drucksache 20/3494, 20.09.2022)

Stand: 23. September 2022





## I. Einleitung

---

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 585 Milliarden Euro jährlich. Im Handelsverband Deutschland (HDE) sind Unternehmen aller Branchen, Größenklassen und Vertriebswege mit rund 100.000 Betriebsstätten organisiert.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt die Verordnungsermächtigungen der pandemiebedingten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) über den 30. September 2022 hinaus bis zum 30. Juni 2023 zu verlängern und teilweise zu erweitern. Damit soll u.a. der Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert oder auch die vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge per Verordnung ermöglicht werden.

Der HDE begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf und die damit einhergehende Vorbereitung der Bundesregierung auf eine sich möglicherweise schnell verschärfende Energiepreiskrise im bevorstehenden Winter. Kurzarbeit hat sich als Kriseninstrument in der Einzelhandelsbranche während der Corona-Pandemie, insbesondere während der Lockdowns und der Zugangsbeschränkungen, besonders bewährt. Durch den großflächigen Einsatz von Kurzarbeit und insbesondere wegen der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld konnten hunderttausende Beschäftigte in den Handelsunternehmen gehalten werden. Die Branche kann daher – trotz Coronakrise – weiterhin eine äußerst stabile Beschäftigungsstatistik vorweisen. Wie aus den aktuellsten Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) hervorgeht, waren zum Stichtag 31. Dezember 2021 wieder 3.155.941 Menschen im Einzelhandel in Deutschland beschäftigt. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wuchs in der Branche im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 (Stichtag: 31. Dez. 2019) damit um rund 46.000 Stellen an. Erfreulich ist, dass es sich bei mehr als der Hälfte dieser neu geschaffenen Jobs um sozialversicherungspflichtige Vollzeitstellen handelt. Im selben Zeitraum ging die Zahl der Minijobber in der Branche um knapp 20.000 Stellen zurück.

Diese Erfolge im Zusammenhang mit dem Kriseninstrument der Kurzarbeit dürfen nun nicht durch falsche Zurückhaltung riskiert werden. Es bedarf daher neben der Wiedereinführung einer vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit zumindest für die bevorstehenden schwierigen Wintermonate vor allem dringend auch noch einer Klarstellung, dass bei vorübergehender Schließung von Handelsgeschäften aufgrund zu stark und zu schnell angestiegener Energiepreise auch für diesen Fall sicher und unbürokratisch ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht („Energiekrisen-KuG“). Denn die wirtschaftliche Lage aufgrund der Energiepreisexplosion ist für viele Unternehmen in wirtschaftlicher Hinsicht dramatisch und könnte ansonsten im Winter weitreichende Konsequenzen auch für die Beschäftigungssituation, bis hin zu Massenentlassungen, entfalten.

## II. Position des HDE

---

*Handlungsfähigkeit von Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit durch Verordnungsermächtigungen sicherstellen*



Aufgrund der aktuell bestehenden großen Unsicherheiten in den nächsten Wochen und Monaten mit Blick auf die weiter bestehende Corona-Pandemie und die neu hinzugetretene Energiepreiskrise ist es nun richtig, die bestehenden Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung in § 109 Absatz 5, § 421c Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und in § 11a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) bis zum 30. Juni 2023 zu verlängern. Damit erhalte die Bundesregierung auch über den 30. September 2022 hinaus die Möglichkeit, Krisen-Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld durch Verordnung zu erlassen. Die Bundesregierung muss allerdings diese Ermächtigungsgrundlagen nun auch schnellmöglich in entsprechende Verordnungen umsetzen.

Der HDE begrüßt auch, dass die Verordnungsermächtigungen in Bezug auf Verfahrensvereinfachungen für die Bundesagentur für Arbeit (BA) bei den Prüfungen der Anspruchsvoraussetzungen des Kurzarbeitergeldes ausgeweitet werden sollen. Durch die Abrechnung und Abschlussprüfung der Kurzarbeit ist die BA aktuell stark belastet und auch die Personalabteilungen der Unternehmen sind mit sehr großen administrativen Aufwänden konfrontiert. Im Falle einer sich weiter verschärfenden Energiepreiskrise, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen sogar noch weit über den Umfang der Corona-Pandemie hinausgehenden dürfte, sollte schnellstmöglich ergänzend auch noch ein Kriseninstrument zur Beschäftigungssicherung ausgearbeitet und vorbereitet werden, dass der Masse an betroffenen Unternehmen schnelle Hilfe ermöglicht und zudem auch aus Steuermitteln zu finanzieren wäre. Denn auch die Bewältigung der Energiepreiskrise ist, wie bereits die Corona-Krise, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die schnelle Auszahlung der Leistung beim Kurzarbeitergeld war zentral für die erfolgreiche Anwendung dieses Instruments in der Krise.

### *Hinzuverdienstmöglichkeiten sollten entfristet werden*

Es ist sinnvoll, in § 109 Abs. 8 SGB III-E eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen, die ermöglicht, Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, die während des Bezuges von Kurzarbeitergeld aufgenommen worden ist, nicht auf das Ist-Entgelt anzurechnen.

Besser wäre es hingegen, die Ausnahmeregelung der Nichtanrechnung nach § 421c Abs. 1 SGB III direkt im Gesetz zu verstetigen. So hatte es der Entwurf einer Formulierungshilfe des vorliegenden Gesetzentwurfs vom 1. September 2022 auch noch vorgesehen. Eine Verstetigung ist deshalb sinnvoll, weil es den Betroffenen ermöglicht und motiviert, ihren durch die Kurzarbeit verursachten Entgeltausfall zu kompensieren oder zumindest zu verringern. Die Nichtanrechnung dieser Entgelte führt ebenso zu einer Vereinfachung des Abrechnungs- und Antragsverfahrens, weil der Arbeitgeber das Ist-Entgelt nicht entsprechend erhöhen muss. Auch die BA erspart sich dadurch die Durchführung einer entsprechenden Prüfung.

In der Praxis hat sich diese Regelung während der Corona-Krise zudem bewährt, da z.B. Beschäftigte aus dem von den Lockdowns betroffenen Non-Food-Handel etwaige pandemiebedingte Personallücken insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel auffüllen konnten und auf diese Weise auch zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung beigetragen haben. Bei einem drohenden Zusammenfallen von pandemiebedingten Personallücken und aufgrund der Energiepreiskrise schließenden Non-Food-Geschäften, erscheint eine Verstetigung der Nichtanrechnung auch unter dem Gesichtspunkt des branchenübergreifenden Fach- und Arbeitskräftemangels sinnvoll.

### *Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit in den Wintermonaten*



Der HDE begrüßt die bis Mitte 2023 befristete Verordnungsermächtigung des § 109 Abs. 6 SGB III-E, die die Wiedereinführung einer vollständigen oder teilweisen Erstattung Sozialversicherungsbeiträge, ermöglicht. Der Regierungsentwurf der Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung vom 14. September 2022 geht jedoch nicht weit genug, wenn dieser lediglich die Frist hinsichtlich der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (Absenkung des Drittelerfordernisses des § 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III) verlängert.

Im Einzelhandel ist die Anzahl an Kurzarbeitern nach Rekordwerten in den Wintermonaten in den Jahren 2020 und 2021 in den letzten Monaten wieder extrem stark zurückgegangen und liegt nach neuesten Schätzungen des Ifo-Instituts im Mai 2022 bei nur noch bei 0,5 Prozent (also: 12.600 Personen) bezogen auf die gesamte Branche. Die Handelsunternehmen sehen allerdings weiter in eine sehr ungewisse Zukunft. Viele Betriebe sind bereits jetzt durch erhebliche Probleme in der Lieferkette, enorm gestiegene Energiekosten und einer gleichzeitig starken Konsumzurückhaltung von Arbeitsausfall bedroht. Nicht selten wird dieser Arbeitsausfall allerdings nicht als Arbeitsausfall im Sinne des § 96 SGB III von den Arbeitsagenturen anerkannt (dazu unten). Es bedarf daher flankierend zu den ebenfalls dringend erforderlichen Wirtschaftshilfen – zumindest befristet für die schweren Wintermonate – einer Umsetzung der Verordnungsermächtigung und eine entsprechende vollständige Erstattung der – sonst durch den Arbeitgeber allein zu tragenden – Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit.

### *Klarstellung, dass Anspruch auch bei Schließung wegen unwirtschaftlichen Betriebs*

Kurzarbeitergeld ist kein Allheilmittel für jede Art von Krise. Nichtsdestotrotz hat sich der großflächige Einsatz von Kurzarbeit in der Corona-Pandemie als sehr zielführend erwiesen. Kurzarbeitergeld ist als Instrument zur Krisenbewältigung zwar sehr kostenintensiv, dafür aber auch extrem wirkungsstark. Für viele Einzelhändler war der erleichterte Zugang zur Kurzarbeit in den Hochphasen der Pandemie von existentieller Bedeutung. Ohne die Sonderregelungen, insbesondere die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit, hätten viele Unternehmen die staatlich angeordneten Lockdowns kaum überstanden. Das Instrument Kurzarbeit hat damit letztlich dazu beigetragen, dass die Einzelhandelsbranche in den letzten zwei Jahren sogar (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigung aufbauen konnte.

Die Energiepreiskrise fordert viele Händlerinnen und Händler nun erneut in wirtschaftlicher Hinsicht maximal heraus. Die Energiekosten im Einzelhandel sind seit Jahresbeginn im Durchschnitt um knapp 150 Prozent gestiegen. In der Folge sieht mehr als die Hälfte der Handelsunternehmen in Deutschland seine wirtschaftliche Existenz bedroht. Das zeigt eine aktuelle Umfrage des HDE unter 900 Unternehmen aller Standorte, Branchen und Größenklassen. Der HDE fordert deshalb die schnelle Ausweitung der angekündigten Wirtschaftshilfen des Staates auf Handelsunternehmen, die die enormen Energiepreissteigerungen nicht mehr stemmen können.

Zudem bedarf es dringend einer Klarstellung, dass bei vorübergehender Schließung von Handelsgeschäften aufgrund zu stark und zu schnell angestiegener Energiepreise auch für diesen Fall sicher und unbürokratisch ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht. Bei der aktuellen Krisensituation handelt es sich erkennbar nicht mehr um einen gewöhnlichen Marktmechanismus. Die Bewältigung dieser Krise stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Ein durch Steuermittel bezuschusstes „Energiekrisen-KuG“ könnte insbesondere für den traditionell personalstarken Einzelhandel eine enorme Entlastung bieten. Besonders für die Branche ist auch, dass sich die exorbitant steigenden Preise bei Energie nicht voll an den Kunden weitergeben lassen. Dies gilt sowohl für den Non-Food-Handel als auch und insbesondere für den Lebensmitteleinzelhandel, der eine



gesonderte Verantwortung für die Versorgungslage und den sozialen Frieden in Deutschland innehat. In jedem Falle muss daher über eine flankierende Entlastungslösung für Unternehmen auch über die Bundesagentur für Arbeit umgesetzt werden. Denn die Lage ist in wirtschaftlicher Hinsicht für viele Unternehmen branchenübergreifend dramatisch. Dies könnte ansonsten auch weitreichende Konsequenzen für den Wirtschaftsstandort Deutschland, bis hin zu Massenentlassungen im bevorstehenden Winter, führen.

### III. Zusammenfassung

---

- Der Gesetzentwurf ist dahingehend zu begrüßen, dass der Gesetzgeber damit umfangreiche Vorbereitungen für eine Energiekrise trifft, die in wirtschaftlicher Hinsicht mit großer Wahrscheinlichkeit noch über den Umfang der Corona-Pandemie deutlich hinausgehen wird. Die Bundesregierung ist zudem auch gefordert, diese Ermächtigungsgrundlagen nun auch in konkrete Verordnungen umzusetzen.
- Die geplante Erweiterung der Verordnungsermächtigungen um weitere Verfahrenserleichterungen ist mit Blick auf eine mögliche Verschärfung der Energiepreiskrise und eine erneute Corona-Welle sowie die bereits bestehende starke Belastung der Bundesagentur für Arbeit und der Unternehmen zu begrüßen. Es sollte ergänzend schnellstmöglich ein massentauglicheres und aus Steuermitteln finanziertes Kriseninstrument zur Beschäftigungssicherung ausgearbeitet und vorbereitet werden, welches insbesondere zu weiteren Verfahrenserleichterungen beim Kurzarbeitergeld beiträgt.
- Die Ausnahmeregelung der Nichtanrechnung von Entgelt aus einer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen geringfügigen Beschäftigung sollte – wie bereits in einem früheren Entwurf vorgesehen – direkt im Gesetz verstetigt werden.
- Der Referentenentwurf des BMAS zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung geht zudem noch nicht weit genug, da viele Unternehmen bereits jetzt von Arbeitsausfall durch erhebliche Probleme in den Lieferketten, enorm gestiegene Energiekosten und starker Konsumzurückhaltung bedroht sind. Es bedarf daher flankierend dringend auch einer Wiedereinführung der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge – zumindest befristet für die bevorstehenden schweren Wintermonate.
- Darüber hinaus bedarf es dringend einer Klarstellung, dass bei vorübergehender Schließung von Handelsgeschäften aufgrund zu stark und zu schnell angestiegener Energiepreise auch für diesen Fall sicher und unbürokratisch ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht („Energiekrisen-KuG“). Ansonsten drohen erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation in Deutschland, auch Massenentlassungen in den Wintermonaten könnten nicht mehr ausgeschlossen werden.



---

**Schriftliche Stellungnahme**  
**Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten**

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. September 2022 zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld  
und anderer Regelungen**  
20/3494

**Siehe Anlage**

NGG Hauptstadtbüro | Luisenstr. 38 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Bernd Rützel, MdB, Vorsitzender

Per Email  
arbeitundsoziales@bundestag.de

Durchwahl | Ansprechpartnerin  
Dr. Susanne Uhl

Unser Zeichen | Unsere Nachricht vom  
susanne.uhl@ngg.net

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom:

Berlin, 23. September 2022

## Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf zur Verlängerung der Kurzarbeitsregelungen aufgrund von außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt. Denn fraglos bestehen diese mit Blick auf die Pandemie fort und es sind infolge des fürchterlichen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine neue Herausforderungen dazu gekommen. Stichworte dafür sind teilweise ausfallende Zulieferungen von Vorprodukten, eine teils drastische Verteuerung von (Agrar-)Rohstoffen, Erdgas und Strom, sowie Lieferkettenprobleme beim internationalen und nationalen Transport.

Fraglos ist aber genauso, dass sich die Kurzarbeitsregelungen seit Ausbruch der Pandemie als Instrument grundsätzlich bewährt haben: gemessen an den massiven wirtschaftlichen Einbrüchen konnte der Anstieg der Arbeitslosigkeit deutlich begrenzt werden. In Zahlen bedeutet dies, dass in der bisherigen „Höchstphase“ im Jahr 2020 rund 6 Millionen Menschen in Kurzarbeit waren, darunter alleine rund 667.000 Beschäftigte aus dem Gastgewerbe.

Wir wissen, dass die Prüfung von Ansprüchen und Abrechnungen die Bundesagentur für Arbeit personell vor große Herausforderungen gestellt hat und noch immer stellt und möchten die Gelegenheit nutzen, uns an dieser Stelle ganz explizit und herzlich für die herausragende Arbeit der Kolleg\*innen der BA zu bedanken.

Betreffend die nach wie vor coronabedingten Arbeitsmarktrisiken und die neuen, massiven wirtschaftlichen Herausforderungen infolge des russischen Angriffskrieges steht zu

**Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten**  
Hauptstadtbüro  
Luisenstr. 38, 10117, Berlin  
Tel.: 030 28884969-0  
Fax: 030 28884969-9  
Mail: hv.berlin@ngg.net

Geschäftsführender Hauptvorstand:  
Guido Zeitler (Vorsitzender)  
Freddy Adjan  
Claudia Tiedge

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE44 5005 0000 0001 0302 20  
BIC: HELADEFXXX

[www.ngg.net](http://www.ngg.net)

befürchten, dass die derzeit vergleichsweise eher moderaten Zahlen konjunkturbedingter Kurzarbeit wieder steigen werden. Insofern ist es ein wichtiges Zeichen sozialer Sicherheit an die Beschäftigten, dass das Gesetz einige der bewährten Sonderregelungen im Bereich der Kurzarbeit wieder einführt bzw. verlängert (siehe auch die Stellungnahme des DGB).

Dennoch möchten wir einige Punkte zu bedenken geben:

### **Mindest-Kurzarbeitsgeld und Aufstockungen (wieder) nötig**

Trotz Kurzarbeitsgeld haben aber viele Beschäftigte der Gastronomie und Hotellerie der Branche in der Krise den Rücken gekehrt. Dieser Arbeitskräftemangel ist an vielen Stellen durch verringerte Öffnungszeiten offensichtlich. Das hat, neben der Erfahrung von stetigeren und höheren Löhnen und regelmäßigeren, verbindlicheren Arbeitszeiten in anderen Branchen - auch damit zu tun, dass in der Krise die Leistungen aus dem Kurzarbeitsgeld für Beschäftigte im Gastgewerbe viel zu gering waren, als dass sich die Kolleg\*innen diese längeren Kurzarbeitszeiten hätten finanziell leisten können. Deshalb erneuern wir an dieser Stelle unsere Forderung nach einem Mindestkurzarbeitsgeld, das die Höhe des Mindestlohn-Netto pro Stunde nicht unterschreiten darf (siehe dazu auch die NGG Stellungnahmen aus vorigen Anhörungen, die Sie [hier](#) und [hier](#) finden).

Aber nicht nur ein Mindestkurzarbeitsgeld erscheint uns vor dem Hintergrund der massiven wirtschaftlichen Pandemie- und Kriegs-Auswirkungen nötig. Aus Sicht der NGG brauchen insbesondere Menschen mit mittleren Einkommen eine Aufstockung, wenn sie in Kurzarbeit müssen. Denn massiv gestiegene Lebenshaltungskosten aufgrund von Preissteigerungen bei Energie und Lebensmitteln sind bislang nicht in angemessene Lohnsteigerungen gemündet. Nur tabellenwirksame Lohnsteigerungen würden aber zur Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitsgeld. Auch anderweitige Unterstützung fällt für diese Beschäftigten aus: Unternehmen, die Kurzarbeit anzeigen, werden wohl kaum diejenigen sein, die die zusätzlichen steuer- und sozialabgabenbefreiten Einmalzahlungen des dritten Entlastungspaketes auszahlen werden (die ja im Übrigen – weil sozialversicherungsbefreit - nicht in die Berechnungsgrundlage des Kug einfließen würden).

### **Das Verhältnis von Kurzarbeitsgeld und Wirtschaftshilfen**

Derzeit haben – neben den Beschäftigten als VerbraucherInnen – auch Betriebe das massive Problem gestiegener Energie- und Rohstoffpreise. Für die Beschäftigten resultiert daraus, neben den Herausforderungen die aus den gestiegenen Lebenshaltungskosten folgen, eine hohe Verunsicherung bezogen auf ihre Arbeitsplatzsicherheit. Insofern ist das Signal, das von diesem Gesetz ausgeht, für sich genommen nicht zu unterschätzen. Denn Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist es explizit, Entlassungen, den Jobverlust der einzelnen Beschäftigten, zu vermeiden.

Allerdings stellt sich die Frage, wie mit den speziellen Situationen umzugehen ist, die Engpässe bei der Gaslieferung oder bei der Belieferung mit Rohstoffen oder Vorprodukten mit sich bringen. Eine wirtschaftliche Unternehmenssituation ist kug-fähig, wenn sie zu

einer zwangsweisen Einstellung der Produktion führt. Offen ist, wie mit Situationen umzugehen ist, in denen ein Unternehmen vorsorglich die Produktion einschränkt oder einstellt, weil es damit rechnet, die Ware zu den höheren Preisen aufgrund von gestiegenen Energiekosten nicht absetzen zu können. Auch ist nicht geregelt, wie mit Sachverhalten umzugehen ist, in denen ein Unternehmen vorproduziert, um in Zeiten von gestiegenen Energiekosten die Produktion einstellen zu können. In beiden skizzierten Fällen bräuhete es Klarheit in Bezug auf die Kug-Fähigkeit.

Und es stellt sich die Frage, an welcher (Schnitt-)Stelle den betroffenen Unternehmen in der augenblicklichen Energie- und Rohstoffpreiskrise direkte Wirtschaftshilfen angeboten werden sollten, die selbstverständlich passgenau sein müssen. Direkte Wirtschaftshilfen zur Aufrechterhaltung der Produktion oder der Dienstleistung haben für die Beschäftigten auch den Vorteil, dass sie weiter auf ihre vollen Bezüge setzen können.

Beide Ansätze – Kurzarbeitsgeld und direkte Wirtschaftshilfen – sind in der augenblicklichen Krise wichtige Anker für Beschäftigte und Unternehmen. Sichergestellt werden sollte allerdings, dass in allen plausibel zu machenden Unterstützungsersuchen geholfen wird, es also keine Lücken aufgrund unscharfer oder intransparenter Schnittstellen gibt.

### **Zeit, ein Transformations- bzw. Qualifizierungskurzarbeitsgeld auf den Weg zu bringen**

Die Ernährungsindustrie ist im industriellen Bereich zweitgrößter Erdgasnutzer, gleich nach der Chemieindustrie. Noch herausfordernder ist allerdings die Situation, dass der prozentuale Anteil der Nutzung von Erdgas im Vergleich zum gesamten Energieverbrauch mit 59 Prozent gegenüber allen anderen Industriebranchen anteilmäßig am größten ist. Und dass dieser Anteil in den vergangenen Jahren gewachsen ist.

Der Umstieg auf Erdgas wurde an vielen Standorten als Schritt in Richtung von mehr Klimaneutralität getan und ersetzte als diese sogenannte „Brückentechnologie“ Kohle und Öl. Bitter ist, dass die Betriebe, die diesen politisch gewünschten Schritt am konsequentesten gegangen sind, nun vor die größeren Herausforderungen stehen, wenn mit einem Erdgas-Lieferstopp umgegangen werden müsste. Deshalb sind einige Betriebe gerade dabei, alles was noch nicht endgültig zurückgebaut wurde - insbesondere alte Öltanks - zu ertüchtigen, was unter Klimagesichtspunkten eine desaströse Entwicklung ist.

Wir wissen, dass bei vielen Unternehmen konkrete Vorschläge und auch ausgereifte, relativ kurzfristig umzusetzende Planungen in den Schubladen liegen, die mehr Energieeffizienz und weitere Schritte Richtung Klimaneutralität für einzelne Betriebsstandorte beinhalten.

Leider dominierte bisher in Unternehmen vielfach die Erwartung, dass sich Investitionen schnell rentieren müssen, weshalb viel Sinnvolles nicht umgesetzt wurde. Eine Stärkung und Ausweitung der Klimaschutzprogramme, die es ja bereits heute bei der KfW gibt, könnte insbesondere den Mittelstand der Ernährungsindustrie ermutigen, die Schubladen zu öffnen und – anstatt des Schritts zurück in Richtung Öltanks - zukunftsfähige Projekte auch im Sinne der Beschäftigten umzusetzen.



Dazu bräuchte es aber die Zeit, diese Projekte umsetzen zu können, und für die Beschäftigten die Sicherheit, dass sie in dieser Transformationsphase nicht auf der Strecke bleiben. Insofern bietet die derzeitige Situation die Möglichkeit einen entschiedenen Schritt weiter in Richtung Klimaneutralität zu gehen und gleichzeitig Beschäftigte zu halten und zu qualifizieren. Zeit also, dass die Koalition das „ans Kurzarbeitergeld angelehnten Qualifizierungsgeld“ auf den Weg bringt, wie es der Koalitionsvertrag vorsieht.

### Urlaub und Kug-Bezug

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Beschäftigte ihren Erholungsurlaub nicht zur Vermeidung des Arbeitsausfalls einsetzen müssen. Das ist gut. Beschäftigte müssen keinen „Zwangsurlaub“ machen in einer Zeit, in der sie keinen Urlaub machen wollen.

Auf der anderen Seite heißt dies für Beschäftigte, dass sie – statt während ihrer Urlaubszeit ihr volles Entgelt zu bekommen - sogleich auf das deutlich geringere Kurzarbeitergeld verwiesen sind. Darüber hinaus wird ihnen bei Kurzarbeit Null ihr Urlaubsanspruch „gekürzt“, da nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 30.11.2021, Az.: 9 AZR 225/21, Kurzarbeit Null wie Teilzeit zu werten und der Urlaubsanspruch daher umzurechnen ist. Wer beispielsweise von Oktober bis Dezember 2022 in Kurzarbeit Null ist, verliert dadurch ein Viertel seines Urlaubsanspruchs für dieses Jahr, „darf“ zwar zu Hause bleiben, allerdings nur mit 60 bzw. 67 Prozent seines Nettoentgelts.

Es wäre daher wünschenswert, wenn Beschäftigte **auf eigenen Wunsch** vor Beginn der Kurzarbeit ihren Urlaubsanspruch bei vollen Bezügen einsetzen könnten. Zu überlegen wäre darüber hinaus eine gesetzliche Regelung mit dem Ziel, dass keine Umrechnung des Urlaubsanspruchs aus Anlass von Kurzarbeit erfolgt und damit keine „Kürzung“ des Urlaubs und damit mittelbar des Nettoentgelts.